

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Juni 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über die Seeschifffahrt

A. Problem und Ziel

Das Abkommen mit Singapur trägt den heutigen wirtschaftlichen und schifffahrtspolitischen Erfordernissen der modernen internationalen Seeschifffahrt Rechnung und wird auch der Entwicklung des Handelsaustausches zugute kommen. Die deutsch-singapurischen Seeverkehrsbeziehungen waren bisher nicht vertraglich geregelt.

Das Seeschifffahrtsabkommen ist eine gute Basis zur Vertiefung und Ausweitung, insbesondere aber auch für den Ausbau bzw. die Konkretisierung wirtschaftlicher Kontakte, nicht nur für deutsche Schifffahrtsunternehmen, sondern auch für die deutsche Schiffsklassifikationsgesellschaft und Hafenconsultingfirmen.

B. Lösung

Mit dem am 15. Juni 2000 unterzeichneten Abkommen werden die für den Seeverkehr zwischen beiden Ländern notwendigen ordnungspolitischen und technischen Regelungen auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit und der Inländergleichbehandlung geschaffen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen, da das Abkommen neben Fragen technischer Art der Abwicklung und der Nutzung sowie der Rechtsgewährung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Verwendung von Einnahmen durch Seeschiffahrtsunternehmen in konvertierbarer Währung aus Dienstleistungen der Seeschiffahrt regelt, nicht aber deren Höhe. Die mit dem Abkommen angestrebte Vertiefung wirtschaftlicher Kontakte wirkt wettbewerbsfördernd und damit tendenziell preisdämpfend. Auswirkungen auf Einzelpreise sind daher möglich, jedoch nicht quantifizierbar. Sie dürften allerdings so gering sein, dass Auswirkungen auf das Preisniveau nicht zu erwarten sind.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 29. Juni 2001

022 (323) – 900 01 – De 23/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

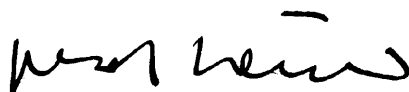
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. Juni 2000 zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik
Singapur über die Seeschifffahrt

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.



Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 15. Juni 2000
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Singapur
über die Seeschifffahrt**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 15. Juni 2000 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über die Seeschifffahrt wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 18 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit Artikel 10 des Abkommens (Berechnung der Hafengebühren) auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 18 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Kosten entstehen durch das Gesetz weder bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere nicht bei mittelständischen Unternehmen, noch bei sozialen Sicherungssystemen.

Das Gesetz wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus, da das Abkommen neben Fragen technischer Art Fragen der Abwicklung und Nutzung sowie der Rechtsgewährung auf Grundlage der Gegenseitigkeit nur die Art und Weise der Verwendung aus Einnahmen durch Seeschiffahrtsunternehmen in konvertierbarer Währung aus Dienstleistungen der Seeschiffahrt regelt, nicht aber deren Höhe.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Singapur
über die Seeschifffahrt

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Republic of Singapore
on Maritime Transport

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Singapur –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of Singapore,

in dem Wunsch, die harmonische Entwicklung der Seeschiff-
fahrtsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Singapur zu fördern, die sich auf das beidersei-
tige Interesse dieser Länder und die Freiheit ihres Außenhandels
gründet,

Desirous of promoting the harmonious development of ship-
ping relations between the Federal Republic of Germany and the
Republic of Singapore which is founded upon their mutual inter-
ests and upon the freedom of foreign trade,

in dem Wunsch, die internationale Zusammenarbeit auf die-
sem Gebiet so weit wie möglich zu fördern,

Desirous of encouraging, as best as possible, international co-
operation in this field,

in der Erkenntnis, dass der bilaterale Warenaustausch von
einem wirksamen Dienstleistungsaustausch begleitet werden
soll,

Aware that bilateral exchange of goods should be accompa-
nied by an effective exchange of services,

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Bundesrepu-
blik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union –

Having regard to the commitments of the Federal Republic of
Germany arising from its capacity as a member state of the
European Union,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Article 1
Definitions

In diesem Abkommen bezeichnet, sofern sich aus dem Zu-
sammenhang nicht die gegenteilige Absicht ergibt,

For the purposes of this Agreement, unless the contrary inten-
tion appears from the context, the term:

1. der Ausdruck „Schiff einer Vertragspartei“ jedes Schiff, das nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei ihre Flagge führt und nach ihren Gesetzen in ein Register eingetragen ist. Dieser Ausdruck umfasst nicht Kriegsschiffe und Fischereifahrzeuge. Im Sinne dieses Abkommens gilt als „Schiff einer Vertragspartei“ jedes Schiff unter der Flagge eines Drittstaats, das von einem Seeschiffahrtsunternehmen einer der Vertragsparteien entweder im Rahmen eines Befrachtungsvertrags oder anderer rechtlich vertretbarer Vertragsformen betrieben oder eingesetzt wird;
2. der Ausdruck „Seeschiffahrtsunternehmen einer Vertragspartei“ ein Seeschiffe einsetzendes Beförderungsunternehmen, das seinen Sitz im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei hat;
3. der Ausdruck „Besatzungsmitglied“ den Kapitän und jede weitere Person, die während der Reise Aufgaben oder Dienste an Bord wahrzunehmen hat und deren Name in der Musterrolle des Schiffes aufgeführt ist;
4. der Ausdruck „zuständige Seeschiffahrtsbehörde“
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und die ihm nachgeordneten Behörden,
1. “vessel of a Contracting Party” means any vessel which, in accordance with the legal provisions of the said Contracting Party, flies its flag and which, in accordance with its laws, is entered in a register. This term shall not include warships and fishing vessels. For the purpose of this Agreement, any vessel flying the flag of a third state but operated or employed by a shipping company of either Contracting Party, whether by way of a charter party or other legally acceptable forms of contract shall be deemed a “vessel of a Contracting Party”;
2. “shipping company of a Contracting Party” means a transport company employing sea-going vessels which has its domicile in the territory of that Contracting Party;
3. “member of the crew” means the master and any other person who during the voyage has to perform duties or services on board the vessel and whose name is listed in the vessel’s muster roll;
4. “competent shipping authority” means:
 - a) in the Federal Republic of Germany, the Federal Ministry of Transport, Building and Housing and its subsidiary agencies;

- b) in der Republik Singapur die bezeichnete Behörde oder die bezeichneten Behörden, die für die Verwaltung des Seehandels und des Seeverkehrs und der damit verbundenen Bereiche zuständig sind;
5. der Ausdruck „Fahrgäste“ die Personen an Bord eines Schiffes jeder Vertragspartei, die nicht in irgendeiner Form auf diesem Schiff beschäftigt sind und deren Namen in der Fahrgastliste dieses Schiffes aufgeführt sind;
6. der Ausdruck „vereinbarte Dienstleistungen“ schließt die Beteiligung am Fahrgast- und Güterverkehr und an Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt ein.
- b) in the Republic of Singapore, the designated government agency or agencies responsible for administration of maritime trade and transport and its related functions;
5. “passengers” means those persons carried on board a vessel of either Contracting Party who are not employed or engaged in any capacity on board that vessel and whose names are included in the passenger list of that vessel;
6. “agreed services” includes participation in passenger and cargo services, and participation in shipping related services.

Artikel 2

Internationale Verpflichtungen

Die Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien aus ihren jeweiligen internationalen Übereinkünften werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 3

Freiheit des Verkehrs, Nichtdiskriminierung

(1) Die Schiffe jeder Vertragspartei sind berechtigt, zwischen den dem internationalen Handelsverkehr geöffneten Häfen im Hoheitsgebiet der beiden Vertragsparteien zu fahren und Fahrgäste und Güter zwischen den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien sowie zwischen jeder von ihnen und Drittstaaten zu befördern.

(2) Jede Vertragspartei enthält sich diskriminierender Maßnahmen gegen die Schiffe der anderen Vertragspartei hinsichtlich der vereinbarten Dienstleistungen zwischen den beiden Ländern und gewährt den Schiffen der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht ungünstiger als die Behandlung der Schiffe von Drittstaaten hinsichtlich der vereinbarten Dienstleistungen zwischen den beiden Ländern und zwischen jedem Land und einem Drittstaat ist. Hierfür gelten die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des freien Wettbewerbs und der freien Wahl von Seeschiffahrtsunternehmen.

Artikel 4

Maßnahmen zur Erleichterung des Seeverkehrs

Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Gesetze und Hafenordnungen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Beförderung auf dem Seeweg zu erleichtern und zu fördern, unnötige Verlängerungen der Liegezeiten zu vermeiden und die Erledigung der Zoll- und sonstigen in den Häfen zu beachtenden Förmlichkeiten nach Möglichkeit zu beschleunigen und zu vereinfachen sowie den Gebrauch vorhandener Entsorgungseinrichtungen zu erleichtern.

Artikel 5

Regelungen betreffend Häfen und Hoheitsgewässer

Jede Vertragspartei gewährt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit in ihren Häfen, Hoheitsgewässern und anderen ihren Hoheitsbefugnissen unterliegenden Gewässern den Schiffen der anderen Vertragspartei die gleiche nichtdiskriminierende Behandlung wie sie sie ihnen nach Artikel 3 gewährt. Das gilt insbesondere für

- den Zugang zu den Häfen,
- den Aufenthalt in den Häfen und das Verlassen der Häfen,
- die Benutzung der Hafenanlagen für den Güter- und Fahrgastverkehr und
- die Erhebung von regierungsseitig verfügten Gebühren und Hafengebühren.

Article 2

International commitments

This Agreement shall not affect the rights and commitments of the Contracting Parties arising from international conventions and agreements to which they are Parties.

Article 3

Freedom of transport; non-discrimination

(1) The vessels of either Contracting Party shall be entitled to sail between those ports of both Contracting Parties that are open to international trade, and to carry passengers and cargo between the territories of the Contracting Parties as well as between either of them and third states.

(2) Each Contracting Party shall abstain from any discriminatory measures against the vessels of the other Contracting Party in respect of the agreed services between the two countries and shall accord to the vessels of the other Contracting Party treatment no less favourable than that accorded to the vessels of third countries in respect of the agreed services between the two countries and between either country and a third country. The principles of non-discrimination, free competition and free choice of shipping company shall apply.

Article 4

Measures to facilitate maritime transport

Within the framework of their laws and port regulations, the Contracting Parties shall take all necessary measures in order to facilitate and promote maritime transport, to prevent unnecessary extension of lay times, and to expedite and simplify, wherever possible, the clearing of customs and other formalities to be observed in their ports as well as to facilitate the use of the existing installations for the disposal of wastes.

Article 5

Regulations applying in ports and territorial waters

Either Party shall, on the basis of reciprocity, grant the vessels of the other Contracting Party, when in its ports, territorial waters, and other waters under its jurisdiction, the same non-discriminatory treatment as it accords to them under Article 3 above. This shall apply to:

- access to ports;
- stay in ports and departure therefrom;
- use of the port facilities for goods and passenger transport; and
- collection of fees and port charges imposed by the Government.

Artikel 6
Vertretungen

(1) Jede Vertragspartei gewährt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den Seeschiffahrtsunternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, in ihrem Hoheitsgebiet Tochtergesellschaften und Nebenbetriebe zu gründen, wie zum Beispiel Schiffsleitungs- und Schiffsmaklerbüros sowie Schiffsagenturen.

(2) Die im Bereich der Seeschifffahrt tätigen Unternehmen jeder Vertragspartei können Dienstleistungsbetriebe im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt, wie zum Beispiel Güterverkehrszentren, Güterkraftverkehrsgesellschaften, Lagerbetriebe und Container-Bahnhöfe, in jeweils anderen Land einrichten.

Artikel 7
Unbeschränkter Transfer

Jede Vertragspartei gewährt den Seeschiffahrtsunternehmen der anderen Vertragspartei das Recht, die im Hoheitsgebiet der erstgenannten Vertragspartei erzielten Einnahmen aus Dienstleistungen der Seeschifffahrt und damit verbundenen Dienstleistungen für Zahlungen im Zusammenhang mit der Seeschifffahrt zu verwenden. Die Einnahmen können auch frei und ohne jede Beschränkung und in jeder konvertierbaren Währung zum Tageskurs in das Ausland überwiesen werden.

Artikel 8
Vom Anwendungsbereich dieses Abkommens ausgeschlossene Bereiche

Dieses Abkommen berührt nicht die geltenden Rechtsvorschriften der Vertragsparteien über

- a) das Vorrecht der eigenen Flagge für die nationale Küstenschifffahrt sowie die Bergungs-, Bugsier-, Lots- und Seevermessungsdienste, die den eigenen Seeschiffahrts- oder sonstigen Unternehmen sowie Staatsangehörigen vorbehalten sind. Die Fahrt eines Schiffes einer Vertragspartei zwischen Häfen der anderen Vertragspartei, die durchgeführt wird, um Ladung zu löschen und Fahrgäste auszusetzen, die in einem Drittstaat an Bord genommen wurden, oder um Güter zu laden oder Fahrgäste an Bord zu nehmen, die in einen Drittstaat gebracht werden sollen, gilt nicht als Küstenschifffahrt;
- b) Fahrzeuge, die Aufgaben des öffentlichen Dienstes wahrnehmen;
- c) Meeresforschungstätigkeiten.

Artikel 9
Beachtung von Rechtsvorschriften

Die Schiffe jeder Vertragspartei sowie ihre Besatzungsmitglieder und Fahrgäste unterliegen während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei deren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften.

Artikel 10
Gegenseitige Anerkennung von Schiffspapieren

(1) Schiffspapiere, die für ein Schiff einer Vertragspartei entsprechend den einschlägigen internationalen Übereinkünften ausgestellt oder anerkannt sind und an Bord des Schiffes mitgeführt werden, werden von der anderen Vertragspartei anerkannt.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Staatszugehörigkeit von Schiffen aufgrund des Schiffszertifikats an, das von den zuständigen Behörden der Vertragspartei, deren Flagge das Schiff führt, ordnungsgemäß ausgestellt worden ist.

(3) Schiffe der Vertragsparteien, die einen gültigen, nach den Vorschriften des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 ausgestellten Internationalen Schiffsmessbrief (1969) vorweisen, sind von einer erneuten Vermessung in

Article 6
Representations

(1) Either Contracting Party shall, on the basis of reciprocity, grant the shipping companies of the other Contracting Party the right to establish in its territory subsidiary shipping and ancillary companies such as ship management, ship brokering and ship agencies.

(2) Shipping related enterprises of either Contracting Party may establish shipping-related services such as logistics, trucking, warehousing and container freight stations in each other's country.

Article 7
Free transfer

Either Contracting Party shall grant the shipping companies of the other Contracting Party the right to use any receipts from shipping and shipping-related services, realized in the territory of the first Contracting Party towards shipping-related payments. Alternatively, such receipts may be transferred abroad, freely and without any restriction in any convertible currency at the prevailing rate of exchange.

Article 8
Areas excluded from the scope of application of this Agreement

This Agreement shall not affect the legal provisions in force of either Contracting Party concerning

- a) the privilege of the national flag relating to national coastal navigation, salvage, towage, pilotage and hydrographic services, which are reserved for the Contracting Party's own shipping or other companies and for its own citizens. The sailing of a vessel of one Contracting Party between ports of the other Contracting Party for the purpose of unloading cargo and disembarking passengers taken on in a third country or loading goods or embarking passengers to be taken to a third country shall not be deemed to be coastal navigation;
- b) vessels performing public-service functions; and
- c) marine research activities.

Article 9
Compliance with the legal provisions

The vessels of either Contracting Party as well as the members of their crews and passengers shall be subject, during their stay in the territory of the other Contracting Party, to the latter's applicable laws and regulations.

Article 10
Reciprocal recognition of vessel's documents

(1) Documents which have been issued for a vessel of a Contracting Party, or which have been recognized by one Contracting Party, in accordance with relevant international agreements and which are carried on board such vessels shall also be recognized by the other Contracting Party.

(2) The Contracting Parties shall recognize the nationality of vessels on the basis of certificate of registry duly issued by the competent authorities of either Contracting Party whose flag the vessel flies.

(3) Vessels of either Contracting Party carrying a valid International Tonnage Certificate (1969) issued under the provisions of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969, shall be exempt from further tonnage measurement in the

den Häfen der anderen Vertragspartei befreit. Bei der Berechnung der Hafengebühr wird das dort ausgewiesene Messergebnis zugrunde gelegt, wenn die Vermessung bei dieser Berechnung als Kriterium dient.

Artikel 11
Reisedokumente
der Besatzungsmitglieder

(1) Jede der Vertragsparteien erkennt die von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei ausgestellten Reisedokumente an und gewährt den Inhabern dieser Dokumente die in Artikel 12 genannten Rechte. Die von einer Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens eingeführten Ausweispapiere für Seeleute werden von der anderen Vertragspartei durch Notifikation anerkannt, sofern sie den einschlägigen internationalen Anforderungen für die Anerkennung als Seefahrtbuch genügen.

(2) Die Reisedokumente sind für die Bundesrepublik Deutschland der Reisepass oder das Seefahrtbuch und für die Republik Singapur der internationale Reisepass und das Seefahrtbuch.

(3) Für Besatzungsmitglieder aus Drittstaaten gelten als Reisedokumente die von den zuständigen Behörden der Drittstaaten ausgestellten Dokumente, sofern sie den innerstaatlichen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei für die Anerkennung als Pass- oder Passersatzpapier genügen.

Artikel 12
Einreise, Durchreise und
Aufenthalt von Besatzungsmitgliedern

(1) Besatzungsmitgliedern von Schiffen jeder der Vertragspartei ist es gestattet, während der Liegezeit des Schiffes in den Häfen der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit deren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften, ohne vor der Einreise ein Visum erhalten zu haben, an Land zu gehen. Erforderlich ist in diesen Fällen

- in der Bundesrepublik Deutschland ein Landgangsausweis,
- in der Republik Singapur ein Landungsschein.

(2) Jedes Besatzungsmitglied, das Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente ist, darf nach Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise (Visum) durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei in folgenden Fällen durchreisen:

- zum Zweck seiner Heimschaffung,
- um sich auf sein Schiff oder auf ein anderes Schiff zu begeben oder
- aus einem von den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei als triftig anerkannten anderen Grund.

(3) Die nach Absatz 2 erforderliche Aufenthaltsgenehmigung vor der Einreise (Visum) ist in möglichst kurzer Zeit zu erteilen.

(4) Die zuständigen Behörden jeder Vertragspartei gestatten jedem Besatzungsmitglied, das im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien in ein Krankenhaus eingeliefert wird, den für die stationäre Behandlung erforderlichen Aufenthalt.

(5) Die Vertragsparteien behalten sich das Recht vor, Personen, die unerwünscht sind, die Einreise in ihr Hoheitsgebiet zu verweigern, auch wenn diese Personen Inhaber eines der in Artikel 11 genannten Reisedokumente sind.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur formlosen Rücknahme von Personen, die in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind, sofern diese Personen rechtmäßige Inhaber eines der in Artikel 11 Absatz 1 genannten, von ihnen ausgestellten Reisedokumente sind.

ports of the other Contracting Party. The tonnage notation given in such Certificate shall be taken as the basis for calculating the amount of port charges, when tonnage is used as the criterion for such calculation.

Article 11
Travel documents
of members of the crew

(1) Either Contracting Party shall recognize the travel documents issued by the competent authorities of the other Contracting Party and shall grant the holders of such documents the rights referred to in Article 12 below. Any identification document for seafarers introduced by either Contracting Party after the entry into force of this Agreement shall be recognized by the other Contracting Party through notification, provided it meets the applicable international requirements for recognition as a seaman's passport.

(2) The travel documents shall be, in respect of the Federal Republic of Germany, the passport or the seaman's book, and in respect of the Republic of Singapore, the International Passport and Seaman's Identity Book.

(3) For members of the crew from third states, the travel documents shall be those issued by the competent third state authorities, provided such documents comply with the national regulations of the Contracting Party concerned governing recognition as a passport or document in lieu of passport.

Article 12
Entry, transit and stay
of members of the crew

(1) Crew members of vessels of either Contracting Party shall be permitted to go ashore during the period of stay of their vessels in the ports of the other Contracting Party, in accordance with its applicable laws and regulations in the country of stay without having obtained a visa prior to entry. In such cases

- a shore leave pass shall be required in the Federal Republic of Germany,
- a landing pass shall be required in the Republic of Singapore.

(2) Any member of the crew holding one of the travel documents specified in Article 11 above shall be allowed, after having been granted a permit to stay prior to entry (visa), to travel through the territory of the other Contracting Party

- for the purpose of repatriation,
- in order to go on board his vessel or any other vessel or
- for any other reason considered valid by the competent authorities of the other Contracting Party.

(3) The permit to stay prior to entry (visa) required in accordance with paragraph (2) above shall be issued as soon as possible.

(4) The competent authorities of either Contracting Party shall permit any member of the crew who is taken to a hospital in the territory of the Contracting Party concerned to stay as long as necessary for in-patient treatment.

(5) The Contracting Parties reserve the right to refuse undesirable persons entry into their respective territory, even if these persons hold one of the travel documents specified in Article 11 above.

(6) Either Contracting Party undertakes to take back, without formality, any person having entered the territory of the other Contracting Party provided that the person is the rightful holder of one of the travel documents specified in Article 11(1) above and issued by the first Contracting Party.

(7) Die Bediensteten der diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei sowie die Besatzungsmitglieder der Schiffe dieser Vertragspartei sind berechtigt, unter Beachtung der im Aufenthaltsland geltenden einschlägigen Gesetze und sonstigen Vorschriften miteinander in Verbindung zu treten und zusammenzutreffen.

(8) Unbeschadet der Absätze 1 bis 7 bleiben die Regelungen der Vertragsparteien betreffend die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern unberührt.

Artikel 13

Vorkommnisse auf See

(1) Wenn ein Schiff einer Vertragspartei in den Hoheitsgewässern der anderen Vertragspartei einen Schiffbruch oder eine Havarie erleidet, auf Grund läuft oder sonst in Seenot gerät, so gewähren die Behörden dieser anderen Vertragspartei den Besatzungsmitgliedern, den Fahrgästen sowie dem Schiff und seiner Ladung den größtmöglichen Beistand. Vorkommnisse im Sinne von Satz 1 werden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragspartei untersucht, in deren Hoheitsgebiet das Vorkommnis eingetreten ist, und die jeweiligen Behörden der anderen Vertragspartei werden in möglichst kurzer Zeit benachrichtigt.

(2) Wenn bei einem Seeunfall im Sinne des Absatzes 1 die Ladung oder andere von dem betreffenden Schiff abgeladenen oder geborgenen Gegenstände vorübergehend im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei gelagert werden müssen, bemüht sich diese, wenn irgendetwas möglich, die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Für solche Ladung und Gegenstände werden keine Abgaben erhoben, sofern sie im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei in Übereinstimmung mit ihren geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften weder verbraucht noch gebraucht werden.

Artikel 14

Konsultationen

(1) Um die wirksame Anwendung dieses Abkommens zu gewährleisten, wird ein Gemischter Seeschiffahrtsausschuss gebildet, der aus Vertretern der zuständigen Seeschiffahrtsbehörden und den von den Vertragsparteien benannten Sachverständigen besteht.

(2) Der nach diesem Artikel gebildete Ausschuss tritt zur Erörterung der anstehenden Fragen zusammen; Zeitpunkt und Ort der Zusammenkunft werden jeweils in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

Artikel 15

Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren, auf dem Gebiet der Dienstleistungen der Seeschifffahrt und der damit verbundenen Dienstleistungen zusammenzuarbeiten, und ermutigen Seeschiffahrtsunternehmen und Seeschiffahrtseinrichtungen beider Länder, sich um Zusammenarbeit zu bemühen und sie zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für

- a) technische Fragen und für die Ausbildung von Fachleuten;
- b) die Förderung des bilateralen See- und Handelsverkehrs zwischen ihren beiden Ländern zum beiderseitigen Nutzen;
- c) die schnelle Bearbeitung von Anträgen von Staatsangehörigen und Gesellschaften der anderen Vertragspartei im Hinblick auf die im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei geplanten Gründung von Seeschiffahrtsunternehmen und Nebenbetrieben;
- d) die Förderung der Kenntnis der Gesetze der jeweils anderen Vertragspartei, die den Seeverkehr betreffen, und von Maßnahmen, mit denen diese Gesetze leicht zugänglich gemacht werden sollen;

(7) The staff of the diplomatic missions and consular posts of either Contracting Party and the members of the crew of the vessels of that Contracting Party shall be entitled, while complying with the relevant laws and regulations in force in the country of stay, to contact one another or to meet.

(8) Notwithstanding the provisions of paragraphs (1) to (7) above, the regulations of the Contracting Parties governing the entry, stay and departure of foreigners shall remain unaffected.

Article 13

Incidents at sea

(1) If a vessel of either Contracting Party is shipwrecked, suffers average, runs aground or gets otherwise into distress while in the territorial waters of the other Contracting Party, the authorities of the latter Contracting Party shall render the members of the crew and the passengers as well as the vessel and her cargo all possible assistance. The incidents referred to in the first sentence shall be investigated in accordance with the national law of the Contracting Party in which the incident occurred, and the appropriate authorities of the other Contracting Party shall be notified as soon as possible.

(2) Whenever in the event of a maritime casualty within the meaning of the preceding paragraph, the cargo or other properties discharged or rescued from the vessel involved needs to be temporarily stored in the territory of the other Contracting Party, the latter shall endeavour to provide, wherever possible, the necessary facilities. Such cargo and properties shall be exempt from all taxes, insofar as it is not released for consumption or used in the territory of that Contracting Party, in accordance with its prevailing laws and regulations.

Article 14

Consultations

(1) In order to ensure the effective application of this Agreement, a Joint Maritime Committee shall be established consisting of representatives of the competent maritime authorities and the experts designated by the Contracting Parties.

(2) The Committee established under this Article shall meet to discuss such issues at such dates and places to be mutually agreed upon.

Article 15

Co-operation

The Contracting Parties agree to co-operate with each other in the field of shipping and shipping ancillary services and also encourage shipping companies and maritime institutions in either country to seek and develop forms of co-operation. Such co-operation shall, in particular, extend to:

- a) technical matters and the training of specialists;
- b) promotion of bilateral shipping and trade between their two countries for their mutual benefit;
- c) expeditious processing of applications made by the nationals and companies of the other Contracting Party for the setting up of shipping and shipping ancillary companies in its territory;
- d) promotion of the understanding of each other's laws that pertain to or affect maritime transport and make such laws readily accessible; and

e) die gegenseitige Unterstützung bei der Lösung von sich daraus ergebenden Problemen.

Artikel 16

Schutz der nationalen Sicherheit und der Volksgesundheit

Die Bestimmungen dieses Abkommens beschränken nicht das Recht der Vertragsparteien, Maßnahmen zum Schutz ihrer nationalen Sicherheit und Volksgesundheit oder zur Verhütung von Krankheiten und Schädlingen bei Tieren und Pflanzen zu treffen.

Artikel 17

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, Streitigkeiten, die sich aus diesem Abkommen oder im Zusammenhang damit ergeben, durch Konsultationen und Verhandlungen über ihre zuständigen Behörden gütlich beizulegen.

(2) Streitigkeiten, die zwischen Seeschiffahrtsunternehmen und/oder im Bereich der Seeschifffahrt tätigen Unternehmen der Vertragsparteien nicht beigelegt werden können, werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Vertragsparteien auf anderem Wege geregelt, zum Beispiel im Rahmen eines Schieds-, Vermittlungs- oder eines anderen Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

Artikel 19

Geltungsdauer, Änderung und Kündigung

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen kann im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Wenn eine Vertragspartei es für wünschenswert erachtet, die Bestimmungen dieses Abkommens zu ändern, können solche Änderungen im Rahmen eines diplomatischen Notenwechsels vorgeschlagen werden.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch Notifikation gekündigt werden.

Geschehen zu Berlin am 15. Juni 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Broudré-Gröger

Für die Regierung der Republik Singapur
For the Government of the Republic of Singapore
Walter Woon

e) assistance to each other to find solutions to any problems arising therefrom.

Article 16

Protection of national security and public health

The provisions of this Agreement shall not limit the right of either Contracting Party to take measures for the protection of its national security and public health or for the prevention of disease and pests in animals and plants.

Article 17

Dispute settlement

(1) The Contracting Parties shall endeavour to settle any disputes arising out of or in connection with this Agreement by consultations and negotiations amicably through their competent authorities.

(2) Any dispute which cannot be settled between shipping enterprises and/or shipping-related enterprises of the Contracting Parties shall be resolved through means available under the laws of the Contracting Parties including arbitration, mediation or other alternate dispute resolution process.

Article 18

Entry into force

This Agreement shall enter into force on the date on which the Contracting Parties have notified each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The date on which the last notification is received shall be deemed to be the date of entry into force.

Article 19

Duration, amendment and termination

(1) This Agreement shall be concluded for an unlimited period.

(2) This Agreement may be amended by the agreement of both Contracting Parties. If either Contracting Party considers it desirable to modify the terms of this Agreement, such modifications may be proposed by an exchange of notes through the diplomatic channels.

(3) This Agreement may be terminated by either Contracting Party by giving to the other Contracting Party six months' written notice.

Done at Berlin on 15 June 2000 in two originals each in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Denkschrift zu dem Abkommen

A. Allgemeines

Das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Singapur über die Seeschifffahrt ist am 15. Juni 2000 in Berlin unterzeichnet worden. Es beruht auf dem Prinzip der Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung der Schiffe im gegenseitigen Seeverkehr und gewährt Inländergleichbehandlung für die Benutzung der Häfen. Es regelt die Behandlung von Schifffahrtsunternehmen, Schiff, Kapitän, Besatzung, Fahrgästen und Gütern im jeweils anderen Vertragsstaat und enthält Bestimmungen über den Transfer von Frachteinnahmen. Des Weiteren regelt es technische Fragen des Seeverkehrs zwischen beiden Ländern. Im Rahmen von Konsultationen sollen die Durchführung des Abkommens überwacht und regelmäßig Fragen des zweiseitigen Seeverkehrs sowie allgemeine Fragen der internationalen Schifffahrt behandelt werden.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung Südostasiens ist mit einem Anwachsen der Warenströme verbunden. Dem Seeverkehr wird in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung beigemessen. Langfristiges Ziel ist die Intensivierung der Seeverkehrsbeziehungen. Auch das Abkommen mit Singapur wird sich in diesem Sinne positiv auswirken.

B. Besonderes

Zu Artikel 1

Artikel 1 definiert die im Abkommen mehrfach verwandten Begriffe „Schiff einer Vertragspartei“, „Seeschifffahrtsunternehmen einer Vertragspartei“, „Besatzungsmitglied“, „zuständige Seeschifffahrtsbehörde“, „Fahrgäste“, „vereinbarte Dienstleistungen“.

Zu Artikel 2

Artikel 2 stellt klar, dass das Abkommen Rechte und Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften nicht berührt.

Zu Artikel 3

Absatz 1 räumt den Schiffen beider Seiten das Recht auf Teilnahme am gegenseitigen Seeverkehr und am Seeverkehr nach Drittstaaten (Cross-Trade) ein.

Absatz 2 verpflichtet die Vertragsparteien, im internationalen Seeverkehr diskriminierende Handlungen jeder Art zu unterlassen, die die Seeschifffahrtsinteressen der anderen Vertragspartei benachteiligen.

Zu Artikel 4

Artikel 4 beinhaltet die Verpflichtung der Vertragsparteien, Verzögerungen bei den Liegezeiten und in der Abfertigung zu vermeiden, um so die Beförderung auf dem Seeweg zu erleichtern und zu fördern.

Zu Artikel 5

Artikel 5 räumt den Schiffen die Inländergleichbehandlung in den Häfen und Hoheitsgewässern der jeweils anderen Vertragspartei ein.

Zu Artikel 6

Absatz 1 räumt den Seeschifffahrtsunternehmen das Recht auf Einrichtung von Vertretungsbüros sowie das Recht auf Ausübung von Agenturleistungen im jeweils anderen Land ein.

Absatz 2 erlaubt den Seeschifffahrtsunternehmen jeder Vertragspartei die Einrichtung von Dienstleistungsbetrieben im jeweils anderen Land.

Zu Artikel 7

Artikel 7 räumt das Recht zur freien Verwendung und zum freien Transfer der im Gebiet der anderen Vertragspartei erzielten Frachteinnahmen ein.

Zu Artikel 8

Artikel 8 zählt die Ausnahmen auf, die vom Regelungsbereich des Abkommens ausgeschlossen sind.

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt, dass die Schiffe einer Vertragspartei sowie deren Besatzungsmitglieder und die Fahrgäste während des Aufenthalts im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei deren einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen unterliegen.

Zu Artikel 10

Die Absätze 1, 2 und 3 regeln die gegenseitige Anerkennung der Schiffs-papiere und Schiffsmess-papiere.

Zu Artikel 11

Absatz 1 regelt die gegenseitige Anerkennung der Reisedokumente und gesteht den Seeleuten der Vertragsparteien, die im Besitz eines ordnungsgemäß ausgestellten Reisedokuments sind, die in Artikel 12 aufgeführten Rechte zu. Absatz 1 regelt ebenfalls die Anerkennung von Reisedokumenten nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Absatz 2 definiert den Begriff Reisedokument.

Absatz 3 regelt, dass für Besatzungsmitglieder aus Drittländern als Reisedokument die von den zuständigen Behörden der Drittländer ausgestellten Dokumente gelten. Sie müssen den jeweiligen innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsparteien für die Anerkennung als Pass oder Passersatzpapier genügen.

Zu Artikel 12

Die Absätze 1 bis 3 regeln die Bedingungen im Hafenstaat für den Landgang, den Schiffwechsel und für die Heimreise der Besatzungsmitglieder.

Absatz 4 räumt erkrankten Besatzungsmitgliedern die Möglichkeit des Krankenhausaufenthalts im Hafenstaat ein.

Nach Absatz 5 behalten sich die Vertragsparteien das Recht vor, unerwünschten Personen die Einreise zu verwehren.

Absatz 6 verpflichtet die Vertragsparteien zur formlosen Rückübernahme von Personen, die mit einem von ihnen ausgestellten Ausweispapier im Sinne des Artikels 11 Abs. 1 in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eingereist sind.

Nach Absatz 7 sind die Bediensteten der Diplomatischen Missionen und der konsularischen Vertretungen einer Vertragspartei sowie die Besatzungsmitglieder der Schiffe dieser Vertragspartei berechtigt, miteinander Kontakt aufzunehmen.

Absatz 8 stellt klar, dass vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 7 die Regelungen des Ausländerrechts unberührt bleiben.

Zu Artikel 13

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien zur Hilfe, wenn Schiffe der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet in Seenot oder andere Gefahren geraten.

Absatz 2 enthält Bestimmungen über die fiskalische Behandlung der in Notfällen ausgeladenen Güter.

Zu Artikel 14

Absatz 1 regelt die Bildung eines „Gemischten Seeschiffahrtssausschusses“.

Absatz 2 regelt das Zusammentreten des Ausschusses.

Zu Artikel 15

Artikel 15 ermutigt die Schifffahrtsunternehmen zur Zusammenarbeit in technischen und Ausbildungsfragen.

Zu Artikel 16

Artikel 16 stellt klar, dass die Bestimmungen dieses Abkommens nicht das Recht der Vertragsparteien beschränken, Maßnahmen zum Schutz ihrer nationalen Sicherheit und Volksgesundheit oder zur Verhütung von Schädlingen und Krankheiten bei Tieren und Pflanzen zu ergreifen.

Zu Artikel 17

Artikel 17 regelt die Behandlung von Streitigkeiten.

Zu Artikel 18

Artikel 18 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens.

Zu Artikel 19

Absatz 1 legt die Geltungsdauer des Abkommens auf unbestimmte Zeit fest.

Absatz 2 regelt eventuelle Änderungen des Abkommens.

Absatz 3 sieht die Möglichkeit der schriftlichen Kündigung vor.

